

# ***Die Kirchenkreissynodalwahl in Frage und Antwort***

Nachfolgend die wichtigsten Regelungen für die Kirchenkreissynodalwahl zur Orientierung. Es gilt der im Gesetz genannte Wortlaut.

## ***1. Der Anlass***

### ***Warum wird jetzt eine Kirchenkreissynode gewählt?***

Die Verfassunggebende Synode hat auf ihrer letzten Tagung vom 5. bis 8. Januar 2012 die Fusion der drei Landeskirchen von Mecklenburg, Nordelbien und Pommern beschlossen. Damit wird die bisherige Pommersche Evangelische Kirche (PEK) ab Pfingsten 2012 ein Teil der Nordkirche und die bisherigen vier Kirchenkreise werden zum Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis (PEK). Also muss auch eine Kirchenkreissynode für den neuen Kirchenkreis gebildet werden – und dies in einem sehr engen Zeitfenster zwischen Fusionsbeschluss und Fusion zur Nordkirche.

### ***Warum kann man die jetzige Landessynode nicht zur Kirchenkreissynode machen?***

Die jetzige Landessynode mit 69 Mitgliedern ist deutlich anders zusammengesetzt als eine künftige pommersche Kirchenkreissynode. So entfallen etwa alle Plätze, die jetzt zur landeskirchlichen Ebene gehören. Auch der Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern ist nicht mehr Mitglied der Kirchenkreissynode. Der künftige Kirchenkreis ist nicht mehr in Kirchenkreise, sondern in Propsteien gegliedert. Damit das künftige synodale Gremium auch die neue Struktur repräsentiert, ist eine Neuwahl erforderlich.

## ***2. Die Vorbereitung***

### ***Wie ist die Kirchenkreissynode zusammengesetzt?***

Die Kirchenkreissynode besteht aus insgesamt 66 Personen: Dazu gehören 36 Gemeinde-Synodale, zwölf Pfarr-Synodale, sechs Mitarbeiter-Synodale sowie sechs Synodale aus dem Bereich Dienste und Werke. Außerdem beruft die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche sechs Mitglieder. Die Pröpstinnen und Pröpste sowie die Mitarbeitenden der Kirchenkreisverwaltung des künftigen Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises sind nicht wählbar.

### ***Was sind die Unterschiede zum bisherigen Wahlverfahren?***

Unsere pommersche Landessynode setzt sich aus gewählten, berufenen und Mitglieder kraft Amtes zusammen. Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises, wird durch Wahl in den Wahlbezirken sowie durch Berufungen gebildet.



Annenkapelle von St. Marien, Greifswald

Neu ist die Wahl in vier Wahlbezirken. Drei stellen die künftigen Propsteien dar. Der vierte ist der landeskirchliche Wahlbezirk für die Werke-Synodalen. In jedem Wahlbezirk gibt es drei Listen: für Gemeinde-Synodale, für Pfarr-Synodale sowie für Mitarbeiter-Synodale. Zusätzlich gibt es in jeder Propstei eine einheitliche landeskirchliche Liste der Werke-Synodalen.

Ebenfalls neu ist die Wahl nach einem Stimmwertprinzip.

### ***Was bedeutet die Wahl nach einem Stimmwertprinzip?***

Die Zahl der Mitglieder der Gemeindegemeinderäte variiert zwischen sechs und zwölf. Die Anzahl der Gemeindeglieder der einzelnen Kirchengemeinden ist ebenfalls sehr verschieden. Damit vertreten die Ältesten in den einzelnen Gemeinden eine unterschiedlich hohe Anzahl an Gemeindegliedern. Um das auszugleichen und die Wertigkeit der Stimmen der Ältesten anzugleichen, wird jede Stimme nach einer Formel gewertet, das ist das Stimmwertprinzip.

Zwei Beispiele: Die Gemeinde Teterin-Lüskow hat 295 Gemeindeglieder und sechs Älteste. Nach einer Formel wird hier jede Stimme einfach gewertet. Die Gemeinde Demmin hat 2.849 Gemeindeglieder und nur zehn gewählte Älteste – also wird hier der Stimmwert erhöht und fünffach gewertet.

### ***Warum wird in Wahlbezirken gewählt?***

Da es die bisherigen vier Kirchenkreise nicht mehr gibt und nicht jede Gemeinde eine Person in die Kirchenkreissynode entsenden kann, ist es sinnvoll, für die Wahl schon die künftigen Propsteien des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises als Regionen/Wahlbezirke zugrunde zu legen,

### ***In welchen Regionen/Wahlbezirken wird gewählt?***

Die Propsteien Demmin, Pasewalk und Stralsund bilden je einen Wahlbezirk. Die Zuordnung der Kirchengemeinden zu den einzelnen Propsteien/Wahlbezirken ist in der Anlage zum Wahlgesetz zu finden das in dieser Broschüre abgedruckt ist. Die Anlage entspricht der Anlage zur Kirchenkreisordnung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises.

## ***3. Die Durchführung***

### ***Wer ist vorschlagsberechtigt?***

Vorschlagsberechtigt für alle vier Personengruppen sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Daneben sind auch Personen der einzelnen Gruppen der Mitarbeiter-, Pfarr- und Werke-Synodalen für den jeweiligen Wahlbezirk vorschlagsberechtigt, wobei Mitglieder der Pfarrkonvente für einen von ihnen zu bestimmenden Wahlbezirk Vorschläge abgeben können.



Jeder Wahlvorschlag benötigt die Unterstützung fünf weiterer wahlvorschlagsberechtigter Personen. Dabei ist Folgendes zu beachten: Die Unterstützer für Gemeinde-Synodale müssen demselben Wahlbezirk wie das vorschlagende Gemeindeglied angehören. Die weiteren Unterstützer für die anderen Personengruppen müssen der jeweiligen Personengruppe des Wahlbezirkes des Unterstützten angehören.

### ***Wer gehört zu welcher Gruppe und was ist dabei zu beachten?***

Es werden vier Gruppen unterschieden:

*Gemeinde-Synodale:* Wählbar sind alle Gemeindeglieder, die nach der Kirchenordnung als Älteste wählbar, am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind und nicht hauptberuflich in einem Dienst-oder Arbeitsverhältnis in der Pommerschen Evangelischen Kirche stehen.

*Pfarr-Synodale:* Als Pfarr-Synodale wählbar sind alle Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Wahlbezirk eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten. Soweit ein Dienstsitz nicht festgelegt ist oder sich ihre Tätigkeit über mehrere Wahlbezirke erstreckt, ist der Wohnsitz maßgebend. Stehen sie in einem Pfarrdienstverhältnis zu einer anderen Landeskirche sind sie nicht wählbar.

*Mitarbeiter-Synodale:* Wählbar sind Personen, die als Älteste wählbar und nicht ordiniert sind. Sie stehen in einem Dienst-oder Arbeitsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft, einem Dienst oder Werk in der Pommerschen Evangelischen Kirche in einem nicht nur geringfügigen Beschäftigungsumfang.

*Werke-Synodale:* Als Werke-Synodale wählbar sind Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger der Dienste und Werke des künftigen Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises. Dazu gehören die bei einem Dienst oder Werk beruflich tätigen Pfarrerinnen bzw. Pfarrer sowie die Mitarbeitenden. Dazu gehören auch alle als Gemeinde-Synodale wählbaren Personen, die den Organen eines solchen Dienstes oder Werkes angehören oder denen bei einem Dienst oder Werk ein auf eine gewisse Dauer angelegter regelmäßiger Dienstauftrag ohne Bezahlung erteilt wurde (ehrenamtlich Tätige).

Zu den Diensten und Werken des künftigen Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises gehören:

- das künftige Regionalzentrum des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises (dazu gehören: Referate für die Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen, Jahr zur Taufe, Medienzentrale, Ökumenische Partnerschaftsarbeit, Jugendmigrationsdienst)
- Schulpfarrer,
- Krankenhausseelsorge,



- die Kreisdiakonischen Werke,
- GreifBar,
- Haus Kranich.

### ***Wie kommen die Vorschläge für die Kandidierenden zustande?***

Die Wahlvorschläge sind als Muster in dieser Broschüre abgedruckt, können also kopiert werden und sind auch im Pfarramt erhältlich. Sie müssen von der vorschlagenden und von der vorgeschlagenen Person unterzeichnet werden. Der Vorschlag muss bestimmen, für welche Gruppe die Person vorgeschlagen wird. Er bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren Vorschlagsberechtigten. Der Vorschlag bedarf des Weiteren der Erklärung des Vorgeschlagenen, dass er bereit ist, bei Eintritt in die Synode das Gelöbnis abzulegen und in der Synode mitzuarbeiten. Durch diese Vorabklärung entfällt das Erfordernis einer späteren Annahmeerklärung nach der Wahl.

### ***Wie wird das ausgewogene Verhältnis von Frauen und Männern erreicht?***

Der Verfassungsentwurf der Nordkirche sieht vor, dass in allen kirchlichen Gremien die Besetzung mit einer gleichen Anzahl von Frauen und Männern anzustreben ist. Diese Vorgabe sollte schon bei der Abgabe von Wahlvorschlägen beachtet werden.

### ***Bis wann können Wahlvorschläge gemacht werden?***

**Entscheidend ist hier das Datum: Sonntag, 26. Februar 2012.** Bis dahin können Wahlvorschläge bei der Wahlbeauftragten eingereicht werden. Für alle Wahlen sollen mindestens doppelt so viele Vorschläge gemacht werden als Plätze zu besetzen sind.

### ***Warum sollen so viele Vorschläge gemacht werden?***

Da die Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu Mitgliedern der Kirchenkreissynode gewählt wurden, stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode sind (§ 9), ist es wichtig, dass mindestens doppelt so viele Vorschläge vorliegen, als Mitglieder zu wählen sind, anderenfalls sind Nachwahlen erforderlich.

Und vor allem gilt: Um eine richtige Wahl vollziehen zu können, gehört auch eine Auswahl dazu - also sollten viele Wahlvorschläge gemacht werden.

Für Gemeinde-Synodale werden daher mindestens 24 Vorschläge, für Pfarr-Synodale acht Vorschläge und für Mitarbeiter-Synodale vier Vorschläge **je Wahlbezirk** benötigt. Für Werke-Synodale werden mindestens zwölf Vorschläge benötigt.



## ***Die Wahlvorschläge sind bis zum 26. Februar 2012 abgegeben – was dann?***

Zuerst werden die Wahlvorschläge von der Wahlbeauftragten und ihrem Stellvertreter geprüft, ob sie in die Listen aufgenommen werden können. Insbesondere werden die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen und die Vorschlagsberechtigung der Vorschlagenden geprüft. Danach werden die Wahlvorschlagslisten erstellt. Lehnen die Wahlbeauftragten die Aufnahme in die Liste aus rechtlichen Gründen ab, ist eine Beschwerde möglich.

Sind nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen, bemühen sich die Wahlbeauftragten, weitere Personen zu gewinnen, damit die gesetzlichen Erfordernisse – doppelt so viele Kandidierende wie Plätze zu vergeben sind – eingehalten werden.

## ***Wie werden die Kandidierenden vorgestellt?***

„Den Bewerberinnen und Bewerbern ist in geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, sich den Wahlberechtigten vorzustellen“ – so steht es im Gesetz. Das kann auf vielfältige Weise geschehen: Eine Vorstellung, zu der viele Wahlberechtigte – etwa im landeskirchlichen Wahlbezirk – eingeladen sind oder für mehrere Gemeindegemeinderäte, oder durch Aushang oder auch durch eine Broschüre mit den Kandidierenden.

Da dieses Wahlverfahren zum ersten Mal in Pommern angewendet wird, ist Ideenreichtum zur Vorstellung gefragt.

## ***Wer macht die Stimmzettel?***

Die Wahlbeauftragte stellt die Wahlvorschlagsliste auf und erstellt danach die Stimmzettel.

Die Wahlberechtigten erhalten für die Wahlen der Gemeinde-, Pfarr-, Mitarbeiter- und Werke-Synodalen jeweils einen gesonderten Stimmzettel.

Die Stimmzettel für die verschiedenen Wahlgänge enthalten eine Angabe über die Anzahl der Stimmen, die angekreuzt werden können.

Wichtig ist, dass sich das jeweilige Kirchensiegel auf den Stimmzetteln befindet. In den drei Wahlbezirken, die die künftigen Propsteien abbilden, muss das Siegel der jeweiligen Gemeinde aufgedrückt sein, es kann aber auch – etwa im landeskirchlichen Wahlbezirk – eingedrückt werden.

## ***An welchem Ort findet die Wahl statt und wie wird gewählt?***

Die Wahlen finden in einer Sitzung des Gemeindegemeinderates statt. Bei verbundenen Kirchengemeinden findet eine gemeinsame Sitzung statt. Wer abwesend ist, kann sich nicht vertreten lassen.

Die Stimmabgabe ist geheim und für die Wahlhandlung sind leere, verschlossene Wahlurnen zu verwenden.

## ***Wer ist wahlberechtigt?***

Die Mitglieder der Gemeindegemeinderäte sind wahlberechtigt. Wer zur Wahl vorgeschlagen ist, darf auch sein Wahlrecht ausüben. Abwesende Wahlberechtigte können sich nicht vertreten lassen.



### *Wann findet die Wahl statt?*

Die eigentlichen Wahlen in die Erste Kirchenkreissynode sind in der Zeit vom 23. April bis zum 6. Mai 2012 durchzuführen. Nur für diese Wahl gilt dieses Gesetz. Das Kirchenkreissynodalwahlrecht wird dann in der Nordkirche vereinheitlicht.

### *Was geschieht bei Problemen bei der Wahl?*

Lehnt die Wahlbeauftragte die Aufnahme eines Wahlvorschlags in die Vorschlagslisten ab, können sowohl die vorschlagenden als auch die vorgeschlagenen Personen die Entscheidung schriftlich nach Zugang der Mitteilung der Nichtaufnahme anfechten. Der Wahlausschuss entscheidet über die Anfechtung innerhalb von zwei Wochen abschließend. Nach Bekanntgabe des Gesamtwahlergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl oder der Berufung angefochten werden.

### *Wer unterstützt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl?*

Die Kirchenleitung hat die Konsistorialrätin Katrin Anton, zur Wahlbeauftragten und den Abteilungsleiter Thomas Papst zum stellvertretenden Wahlbeauftragten bestimmt.

Alle Wahlvorschläge müssen **bis Sonntag, 26. Februar 2012** bei den Wahlbeauftragten im Konsistorium eingegangen sein.

## *4. Das Ergebnis der Wahl*

### *Es ist gewählt worden – und was dann?*

Es wird eine Wahlniederschrift angefertigt und die Stimmzettel werden nach Kirchengemeinden und Wahlgängen in dafür vorgesehene Umschläge gelegt und diese dann verschlossen.

Ganz wichtig: Alle Wahlergebnisse müssen **bis zum 15. Mai 2012** bei der Wahlbeauftragten im Konsistorium eingegangen sein. Andernfalls bleiben diese Wahlergebnisse unberücksichtigt.

### *Wie wird das Gesamtwahlergebnis festgestellt?*

Der Wahlausschuss prüft die Rechtmäßigkeit der Wahl nach den eingegangenen Wahlniederschriften. An der Prüfung können Mitglieder der Gemeindegemeinderäte teilnehmen. Der Wahlausschuss ermittelt auf der Grundlage dieser Niederschriften das Gesamtwahlergebnis.

Um die Repräsentation möglichst vieler Kirchengemeinden zu gewährleisten, ist auf einen Punkt besonders hinzuweisen und dazu ein Zitat aus dem Gesetz: „In Wahlbezirken mit mehreren Kirchengemeinden sind weitere Bewerberinnen oder Bewerber, die derselben Kirchengemeinde zuzuordnen sind, erst dann gewählt, wenn alle Kir-





Posaunenbläser Kirchenkreis Pasewalk

chengemeinden des Wahlbezirks durch mindestens eine Gewählte bzw. einen Gewählten vertreten sind.“ Bei gleicher Stimmzahl entscheidet übrigens das Los.

### *Wie erfahre ich, ob ich gewählt bin?*

Die Wahlbeauftragte unterrichtet die Vorgeschlagenen und die Gemeindeglieder unverzüglich schriftlich über das Wahlergebnis und der Gemeindegliederrat gibt das Ergebnis der Kirchenkreissynodalwahl ebenfalls sofort durch Aushang und andere Veröffentlichungsmöglichkeiten bekannt.

### *Wie geht es dann weiter?*

Die Kirchenleitung beruft bis zum 31. Mai 2012 die zu berufenen Mitglieder sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen.

Die Kirchenkreissynode tritt vom 15. bis 17. Juni 2012 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.